

Aktenzeichen: 10 AZR 150/95
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 15. November 1995
- 10 AZR 150/95 -

I. Arbeitsgericht
Wiesbaden

Urteil vom 03. Juli 1991
- 6 Ca 3930/90 -

II. Hessisches
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 30. September 1994
- 15 Sa 681/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Rechtswirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärung der
Sozialkassentarifverträge

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: Bau; Tarifvertrag über das
Sozialkassenverfahren im Baugewerbe i.d.F.v. 22. Dezember
1989 § 1 Abs. 2 Abschn. VII Nr. 5; Allgemeinverbindlich-
erklärung vom 6. Juni 1990

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Bestätigung der Rechtsprechung zur Rechtswirksamkeit der
Allgemeinverbindlicherklärung der Sozialkassentarifverträge
des Baugewerbes einschließlich ihrer Rückwirkung.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



10 AZR 150/95
15 Sa 681/94 Hessen

Verkündet am
15. November 1995

Susdorf,
Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 1995 durch den Vorsitzenden Richter Dr.h.c. Matthes, die Richter Dr. Freitag und Hauck sowie die ehrenamtlichen Richter Staedtler und Paul für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 30. September 1994 - 15 Sa 681/94 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 3. Juli 1991 - 6 Ca 3930/90 - wird zurückgewiesen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte im Klagezeitraum einen Baubetrieb im Sinne der Sozialkassentarifverträge des Baugewerbes unterhalten hat und daher zur Auskunftserteilung an die Klägerin verpflichtet ist.

Die Klägerin, die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG (ZVK) ist als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes nach näherer tariflicher Maßgabe die Einzugsstelle für die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes. Sie nimmt den Beklagten auf Auskunft für den Zeitraum von Januar bis Oktober 1990 nach Maßgabe der Sozialkassentarifverträge des Baugewerbes über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, deren Bruttolohnsumme und die entsprechende Höhe der abzuführenden Beiträge sowie für den Fall der Nichterfüllung auf Zahlung einer Entschädigung in Anspruch.



Der Beklagte verlegte im streitigen Zeitraum mit regelmäßig zehn Arbeitnehmern Fußböden, Treppenstufen und Fensterbänke mit Terrazzoplaten vornehmlich in Supermärkten, Wohnhäusern und Bürogebäuden. Diese Arbeiten sind im Klagezeitraum arbeitszeitlich zu mehr als 50 % der betrieblichen Gesamtarbeitszeit angefallen. Der Beklagte ist nicht Mitglied einer der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes.

Nach dem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe sind alle baugewerblichen Arbeitgeber zur Auskunftserteilung verpflichtet (§ 27 VTV).

Zum Geltungsbereich enthält § 1 des ab dem 1. Januar 1990 geltenden Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV-1990) vom 12. November 1986 in der Fassung vom 6. Januar 1989 und 22. Dezember 1989 - soweit hier von Bedeutung - folgende Regelungen:

"§ 1 Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich:

...

(2) Betrieblicher Geltungsbereich:

Betriebe des Baugewerbes. Das sind alle Betriebe, die unter einen der nachfolgenden Abschnitte I bis IV fallen.

...

Abschnitt V

Zu den in den Abschnitten I bis III genannten Betrieben gehören z.B. diejenigen, in denen Arbei-



ten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:

...

14. Fliesen-, Platten- und Mosaik- Ansetz- und Verlegearbeiten;

...

Abschnitt VII

Nicht erfaßt werden Betriebe

...

5. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt I bis V aufgeführten Art ausgeführt werden, sowie des Steinmetzhandwerks,

..."

Diese Fassung des VTV wurde auf den Antrag vom 22. Dezember 1989 am 6. Juni 1990 mit Wirkung vom 1. Januar 1990 für allgemeinverbindlich erklärt. Der Antrag ist am 30. Dezember 1989 im Bundesanzeiger Nr. 244 (S. 5956), die Allgemeinverbindlicherklärung am 16. Juni 1990 im Bundesanzeiger Nr. 109 (S. 3058) veröffentlicht worden.

In der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung des VTV lautete Abschnitt VII Ziffer 5 wie folgt:

"Nicht erfaßt werden Betriebe

...

5. des Natur- und Kunststein be- und verarbeitenden Gewerbes und des Steinmetzhandwerks."

Auf der Grundlage dieser tariflichen Bestimmungen hatte die ZVK den Beklagten in der Vergangenheit vergeblich in Anspruch genommen. Im letzten seinerzeit anhängigen Verfahren hat die ZVK



ihre Klage mit Schriftsatz vom 26. Januar 1988 zurückgenommen.
Die Parteien stimmen insoweit überein, daß der Betrieb des Beklagten als Betrieb des Natur- und Kunststein be- und verarbeitenden Gewerbes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung vom betrieblichen Geltungsbereich des VTV ausgenommen war.

Die ZVK ist der Auffassung, der Betrieb des Beklagten falle ab 1. Januar 1990 aufgrund der geänderten Fassung des VTV unter den betrieblichen Geltungsbereich. Der Beklagte führe Fliesen-, Platten- und Mosaik- Ansetz- und Verlegearbeiten im Sinne der Nr. 14 des Abschnitts V des § 1 Abs. 2 VTV aus. Er sei deshalb nicht vom betrieblichen Geltungsbereich nach § 1 Abs. 2 Abschnitt VII Nr. 5 VTV in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung ausgenommen. Es handele sich zudem nicht um einen Industriebetrieb.

Nachdem die ZVK den Beklagten mit Schreiben vom 26. Oktober 1990 über die Eröffnung eines Beitragskontos informiert hatte, teilte sie ihm mit Schreiben vom 20. November 1990 folgendes mit:

"Sehr geehrter Herr S ,

für den Zeitraum 1.9.1982 bis 31.12.1989 unterliegen sie nicht den baugewerblichen Tarifverträgen.

Mit Wirkung vom 1.1.1990 ist die Beitragspflicht jedoch gegeben, so daß wir sie hiermit auffordern, Ihren tarifvertraglich vorgeschriebenen Verpflichtungen für die Zeit ab dem 1.1.1990 nachzukommen.

Als Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie die entsprechenden Meldevordrucke."



Die ZVK hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1. ihr auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft darüber zu erteilen, wieviele Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung der Arbeiter (RVO) versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten, in den Monaten Januar bis Oktober 1990 in dem Betrieb des Beklagten beschäftigt wurden sowie in welcher Höhe die lohnsteuerpflichtige Bruttolohnsumme insgesamt für diese Arbeitnehmer und die Beiträge für die Sozialkassen der Bauwirtschaft in den genannten Monaten angefallen sind,
2. für den Fall, daß diese Verpflichtung zur Auskunftserteilung innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Urteilszustellung nicht erfüllt wird, an sie folgende Entschädigung zu zahlen:

49.000,-- DM.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er vertritt die Auffassung, die Allgemeinverbindlicherklärung der Er-
streckung des betrieblichen Geltungsbereichs des VTV auf die Be-
triebe des Natur- und Kunststein be- und verarbeitenden Gewerbes verletze ihn in seiner negativen Koalitionsfreiheit. Die Rückwir-
kung der Allgemeinverbindlicherklärung verstoße außerdem gegen
die Grundsätze des Vertrauensschutzes. Den Veröffentlichungen im
Bundesanzeiger sei zudem nicht mit hinreichender Deutlichkeit zu
entnehmen gewesen, daß der Betrieb aufgrund der geänderten Fas-
sung des VTV vom betrieblichen Geltungsbereich nunmehr erfaßt
werde. Dies sei ihm allenfalls nach dem Schreiben der ZVK vom
20. November 1990 erkennbar gewesen. Bei seiner Preiskalkulation
für das Jahr 1990 sei er jedoch aufgrund des früheren Verhaltens



der ZVK davon ausgegangen, daß eine Beitragspflicht nicht bestehe. Seine Inanspruchnahme für die Zeit ab 1. Januar 1990 sei deshalb mit Treu und Glauben nicht vereinbar.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht zunächst mit Urteil vom 6. März 1992 die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Der Senat hat mit Urteil vom 1. März 1994 (- 10 AZR 178/93 -) dieses Urteil des Landesarbeitsgerichts wegen eines Verstoßes gegen § 551 Nr. 7 ZPO aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 30. September 1994 erneut die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Die ZVK verfolgt mit ihrer Revision ihren Klageanspruch weiter. Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des berufungsgerichtlichen Urteils und zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Betrieb des Beklagten wurde im Klagezeitraum vom betrieblichen Geltungsbereich des VTV erfaßt. Die Allgemeinverbindlicherklärung in der zum 1. Januar 1990 geänderten Fassung des VTV ist rechtswirksam.



I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Betrieb des Beklagten falle ab 1. Januar 1990 unter den betrieblichen Geltungsbereich des VTV, da die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung in § 1 Abs. 2 Abschnitt VII Nr. 5 VTV seit diesem Zeitpunkt nicht mehr gegeben seien.

Ob die rückwirkende Allgemeinverbindlicherklärung zulässig gewesen sei, könne letztlich dahinstehen, da die ZVK mit der Inanspruchnahme des Beklagten für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Oktober 1990 gegen Treu und Glauben verstoße. Der Beklagte habe bis zum Schreiben der ZVK im November 1990 im Hinblick auf das frühere Verhalten der ZVK, insbesondere die Klagerücknahme im Januar 1988, davon ausgehen können, daß eine Beitragspflicht nicht bestehe. Die ZVK hätte ihn auf eine Änderung dieser Rechtslage deshalb frühzeitig hinweisen müssen.

II. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

1. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß der Betrieb des Beklagten seit dem 1. Januar 1990 unter den betrieblichen Geltungsbereich des VTV fiel.

a) Im Betrieb des Beklagten wurden arbeitszeitlich überwiegend Terrazzoplatten auf Fußböden, Treppenstufen und Fensterbänken verlegt. Mit diesen Verlegearbeiten wurden auch schon vor dem 1. Januar 1990 Arbeiten ausgeführt, die als Tätigkeitsbeispiel in § 1 Abs. 2 Abschnitt V Nr. 14 VTV ausdrücklich aufgeführt sind.



Der Betrieb des Beklagten gehörte damit schon seit jeher und nicht erst ab 1. Januar 1990 an sich schon zu den Betrieben des Baugewerbes i.S.v. § 1 Abs. 2 Abschnitt V VTV.

b) Das Landesarbeitsgericht geht ferner in Übereinstimmung mit den Parteien davon aus, daß der Betrieb in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung des VTV vom betrieblichen Geltungsbereich nach § 1 Abs. 2 Abschnitt VII Nr. 5 VTV ausgenommen war, weil auch das Verlegen von Natur- oder Kunststeinplatten zum Natur- und Kunststein be- und verarbeitenden Gewerbe im Sinne der tariflichen Bestimmung gehörte (vgl. BAG Urteil vom 23. November 1988 - 4 AZR 452/88 - AP Nr. 101 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

In der seit dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung des VTV sind hingegen insoweit nur noch Betriebe der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie ausgenommen, soweit sie nicht wiederum Arbeiten der in den Abschnitten I bis V aufgeführten Art ausführen. Da es sich beim Betrieb des Beklagten weder um einen Industriebetrieb handelte und zudem Arbeiten i.S.v. § 1 Abs. 2 Abschnitt V Nr. 14 VTV ausgeführt wurden, war der Betrieb seit dem 1. Januar 1990 nicht mehr vom betrieblichen Geltungsbereich ausgenommen.

2. Der VTV i.d.F.v. 1. Januar 1990 findet aufgrund der Allgemeinverbindlicherklärung mit unmittelbarer und zwingender Wirkung auf das Rechtsverhältnis der Parteien Anwendung (§ 5 Abs. 4, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Entgegen der Auffassung des Beklagten liegt ein Verstoß gegen höherrangiges Recht weder durch die Allgemeinverbindlicherklärung als solche noch durch ihre Rückwirkung oder



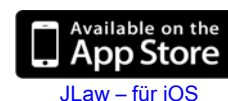
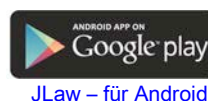
bei ihrer Veröffentlichung vor.

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverbindlicherklärung des VTV ist § 5 TVG. Diese Vorschrift ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 44, 322 = AP Nr. 15 zu § 5 TVG; BVerfGE 55, 7 = AP Nr. 17 zu § 5 TVG) und des BAG (Urteil vom 24. Januar 1979, BAGE 31, 241 = AP Nr. 16 zu § 5 TVG; Urteil vom 28. März 1990 - 4 AZR 536/89 - AP Nr. 25 zu § 5 TVG; Urteil vom 22. September 1993 - 10 AZR 371/92 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Gerüstbau) verfassungskonform.

An dieser Rechtsprechung ist auch unter Berücksichtigung der vom Beklagten geltend gemachten Bedenken festzuhalten.

a) Durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen über gemeinsame Einrichtungen werden Außenseiter in ihrem Grundrecht auf negative Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) nicht verletzt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 55, 7 = AP Nr. 17 zu § 5 TVG) wird durch die Allgemeinverbindlicherklärung als Rechtssetzung eigener Art kein Mitgliedschaftsverhältnis für die nichttarifgebundenen Arbeitgeber begründet, so daß sie die aus dem Mitgliedschaftsverhältnis erwachsenen Mitwirkungsrechte nicht wahrnehmen können. Soweit sich daraus ein gewisser Druck, Mitglied einer Koalition zu werden, ergibt, ist dieser aber nicht so erheblich, daß die negative Koalitionsfreiheit verletzt würde.



Insoweit macht der Beklagte auch nicht geltend, daß auf ihn ein unzulässiger Druck ausgeübt werde, einem Arbeitgeberverband des Baugewerbes beizutreten. Er sieht einen unzulässigen Druck vielmehr darin, daß ihm durch die Allgemeinverbindlicherklärung Zahlungspflichten auferlegt werden. Insoweit könnte der Beklagte in seinen Grundrechtspositionen aus Art. 12 Abs. 1 GG oder Art. 14 GG verletzt sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt jedoch in der Auferlegung von Beitragspflichten weder ein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG noch ein Verstoß gegen Art. 14 GG vor.

Durch die Beitragspflicht wird das Recht des Beklagten auf freie Berufswahl nicht beschränkt. Durch die Beitragspflicht wird den branchenbedingten Besonderheiten des Baugewerbes Rechnung getragen, die es im öffentlichen Interesse gebieten, die Abwicklung von Teilansprüchen der Arbeitnehmer den Sozialkassen zu übertragen und dadurch Wettbewerbsverzerrungen und Schmutzkonzurrenz im Baugewerbe zu vermeiden. Der Unternehmer, der eine Tätigkeit im Baugewerbe ausüben will, muß daher von vornherein mit dieser branchenspezifischen Besonderheit rechnen. Dies beeinträchtigt die Freiheit seiner Berufswahl daher nicht unzulässig.

Die allgemeinverbindlichen Tarifnormen über die Beitragspflicht zu den Sozialkassen enthalten auch keine Berufsausübungsregelung i.S.d. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG, da sie die Tätigkeit



des einzelnen Arbeitgebers als gewerblicher Unternehmer nicht berühren, sondern nur einen Interessenausgleich zwischen den branchenzugehörigen Arbeitgebern untereinander und zu den Arbeitnehmern auf übertariflicher Ebene regeln (BVerfGE 55, 7 = AP Nr. 17 zu § 5 TVG).

Durch die Verpflichtung zur Beitragszahlung wird der Beklagte auch in seinem Recht auf Eigentum nach Art. 14 GG nicht verletzt, da das Vermögen als solches keinen verfassungsrechtlichen Schutz genießt (BAG Urteil vom 22. September 1993 - 10 AZR 371/92 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Gerüstbau m.w.N.).

b) Entgegen der Auffassung des Beklagten war die Allgemeinverbindlicherklärung des VTV vom 6. Juni 1990 mit Rückwirkung zum 1. Januar 1990 rechtlich zulässig.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts müssen bei der Rückwirkung von Allgemeinverbindlicherklärungen die Grundsätze über die Rückwirkung von Gesetzen, wie sie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelt worden sind, entsprechend angewendet werden. Eine rückwirkende Änderung ist daher durch den Grundsatz des Vertrauensschutzes begrenzt (Urteil vom 3. November 1982 - 4 AZR 1255/79 -, BAGE 40, 288 = AP Nr. 18 zu § 5 TVG; Urteil vom 23. November 1994 - 4 AZR 879/93 - auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

In diesem Sinne ist die Allgemeinverbindlicherklärung vom 6. Juni 1990 mit Wirkung zum 1. Januar 1990 rechtlich nicht zu beanstanden. Die Änderung des Verfahrenstarifvertrages erfolgte am



22. Dezember 1989 mit Wirkung zum 1. Januar 1990. Zugleich wurde ihre Allgemeinverbindlicherklärung beantragt. Dieser Antrag ist noch am 30. Dezember 1989 und damit vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Inkrafttretens im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. In der Veröffentlichung des Antrages wurde darauf hingewiesen, daß die Allgemeinverbindlicherklärung rückwirkend erfolgen könne. Damit war der beabsichtigte Zeitpunkt der Tarifänderung und ihre voraussichtliche Allgemeinverbindlicherklärung den betroffenen Kreisen hinreichend bekanntgemacht worden. Darauf, ob die einzelnen Normunterworfenen davon Kenntnis erlangten, kommt es nicht an. Die Veröffentlichung der Allgemeinverbindlicherklärung vom 6. Juni 1990 mit Wirkung zum 1. Januar 1990 erfolgte am 16. Juni 1990 und damit in einem zeitlichen Rahmen, der nicht den Schluß zuläßt, daß mit einer Allgemeinverbindlicherklärung nicht mehr zu rechnen war.

c) Soweit sich der Beklagte gegen die Art und Weise der Veröffentlichung wendet, kann er damit keinen Erfolg haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Veröffentlichungsverfahren mit Art. 20 Abs. 3 GG vereinbar (BVerfG Beschluß vom 10. September 1991 - 1 BvR 561/89 - AP Nr. 27 zu § 5 TVG).

Zwar enthält die Veröffentlichung der Allgemeinverbindlicherklärung nicht den Text der hier maßgeblichen Tarifänderung, sondern verweist insoweit nur auf die Veröffentlichung des vorangegangenen Antrages. Diese Verweisung erschwerte den Zugang aber



nicht in unzumutbarer Weise. Aus dem Antrag auf die Allgemeinverbindlicherklärung ergibt sich eindeutig der Text der geänderten Fassung des Verfahrenstarifvertrages in bezug auf die Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 2 Abschnitt VII Nr. 5 VTV. Damit war die Änderung und ihre beabsichtigte Allgemeinverbindlicherklärung auch mit Rückwirkung zum 1. Januar 1990 für den Beklagten hinreichend erkennbar. Ob er als Normunterwerfener die Veröffentlichung im Bundesanzeiger selbst gelesen hat oder bei ihrer Lektüre Verständnisschwierigkeiten gehabt hätte, inwieweit er nunmehr vom Tarifwerk betroffen ist, beeinträchtigt die Rechtswirksamkeit der publizierten Normensetzung nicht. Auch Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt sind aus sich heraus ohne Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Gesetzestext oftmals nicht ohne weiteres verständlich und lassen eine persönliche Betroffenheit des Normunterworfenen erst bei ihrer Anwendung deutlich werden. Dies vermag Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens jedoch nicht zu begründen.

3. Soweit das Landesarbeitsgericht die Klage mit der Begründung abgewiesen hat, die ZVK verstoße durch die Inanspruchnahme des Beklagten für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Oktober 1990 gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB), hält dies einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Da alle maßgeblichen Tatsachen feststehen, vermag der Senat in der Sache selbst abschließend zu entscheiden.

Das Landesarbeitsgericht nimmt an, die ZVK setze sich mit der Inanspruchnahme des Beklagten mit ihrem eigenen Verhalten in Widerspruch. Insbesondere nach der Klagerücknahme im Januar 1988



habe der Beklagte darauf vertrauen können, daß eine Beitragspflicht nicht bestehe. Die ZVK hätte ihn deshalb rechtzeitig über die Tarifänderung informieren müssen. Deshalb sei eine rückwirkende Inanspruchnahme ab 1. Januar 1990, zumindest bis zum Zugang des Schreibens vom 20. November 1990, treuwidrig.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind rechtsfehlerhaft. Die ZVK verstößt mit der Inanspruchnahme des Beklagten für die Zeit ab 1. Januar 1990 nicht gegen Treu und Glauben.

Eine unzulässige Rechtsausübung in Form eines "venire contra factum proprium" setzt voraus, daß die maßgebliche Sach- und Rechtslage im wesentlichen gleich geblieben ist. Nur dann kann der Schuldner aus einem bestimmten Verhalten des Gläubigers folgern, daß er auch in Zukunft nicht in Anspruch genommen werde.

Schon an dieser grundlegenden Voraussetzung fehlt es vorliegend. Der Beklagte unterhielt einen Betrieb, der Tätigkeiten ausführte, die in dem Beispielskatalog des § 1 Abs. 2 Abschnitt V Nr. 14 VTV ausdrücklich aufgeführt sind und der deshalb stets zu den Betrieben des Baugewerbes rechnete. In der Vergangenheit stritten die Parteien nur darüber, ob der Betrieb unter die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Abschnitt VII Nr. 5 VTV fällt. Insoweit hat die ZVK in der Vergangenheit ihre anderweitige Rechtsauffassung nicht weiterverfolgt und ihre Klage im letzten anhängigen Verfahren am 26. Januar 1988 zurückgenommen.



Daraus folgt aber weder, daß die ZVK im Falle einer Änderung der Ausnahmeregelung den Beklagten nicht wieder in Anspruch nehmen werde, noch eine Verpflichtung, ihn vor Inkrafttreten einer Änderung persönlich zu informieren.

Die ZVK ist satzungsmäßig verpflichtet, von den tarifunterworfenen Arbeitgebern Beiträge einzuziehen. Dabei entsteht der Beitragsanspruch mit der Tarifunterworfenheit, nicht erst mit der Geltendmachung des Anspruchs. Diese kann sowohl bei erstmaliger Geltendmachung als auch bei einer Geltendmachung nach Änderung der tariflichen Bestimmungen im Rahmen der tariflichen Ausschußfristen und der gesetzlichen Verjährungsfristen erfolgen. Diese sind von der ZVK vorliegend nicht annähernd ausgeschöpft worden. Die ZVK hat den Beklagten vielmehr bereits mit Schreiben vom 26. Oktober 1990 über die Eröffnung eines Beitragskontos und damit nur rund 4 Monate nach der Veröffentlichung der Allgemeinverbindlicherklärung informiert. Sie hat die Tarifänderung somit im Hinblick auf das Massenverfahren der Beitragseinziehung noch zeitnah umgesetzt. Darin kann ein Verstoß gegen Treu und Glauben nicht gesehen werden.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 97 ZPO.

Matthes

Dr. Freitag

Hauck

Staedtler

Paul



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

